

Satzung

des

**UXQB - International Usability and User Experience
Qualification Board**

Versionshistorie

Version	Datum	Bemerkung
1.4	12.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • §11 vollständig neu gefasst
1.3	20.01.2015	<ul style="list-style-type: none"> • §9, Absatz (6): Neufassung • §12, Abs (6), Satz 3 lautet ab sofort: „Der Vorstand muss Arbeitspaketen, die gegen Honorar ausgeschrieben werden, zustimmen“. • §18, Abs (2), Satz 4 lautet ab sofort: „Details regelt die UXQB Finanzordnung“
1.2	09.01.2014	<ul style="list-style-type: none"> • §1, Absatz (1) lautet ab sofort „Der Verein führt den Namen „UXQB - International Usability and User Experience Qualification Board“ (im Folgenden kurz „UXQB“ genannt)“. • §11, Absatz (1) lautet ab sofort „Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten das UXQB gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der persönlichen Mitglieder gewählt. Näheres regelt die „Wahlordnung des UXQB““. • §13, Absatz (1) d) lautet ab sofort „Wahl und Abberufung der Kassenprüfer gemäß §15 Kassenprüfer“.
1.1	12.11.2013	Änderung von §13 Abs. (1) h): "oder auf Vorschlag von mindestens 1/4 der Mitglieder"
1.0	30.09.2013	Erstfassung zur Vereinsgründung

Präambel

- (1) Das International Usability and User Experience Qualification Board ist ein Zusammenschluss von internationalen Fachexperten auf dem Gebiet „Usability und User Experience“. Ihm sollen Fachexperten aus Industrie, Beratungs- und Trainingsunternehmen, Wissenschaft und anderen Organisationen oder Verbänden angehören.
- (2) Das „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modell ist ein internationaler Standard zur Aus- und Weiterbildung von Experten im Bereich der Usability und der User Experience. Das Modell definiert aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen, wobei jede Stufe durch einen zugehörigen Einzellehrplan definiert wird. Den Abschluss der einzelnen Stufen bilden jeweils Prüfungen über den im Einzellehrplan aufgeführten Inhalt mit den jeweils zugeordneten Lernzielen. Zum Modell gehören auch Regeln zur Benennung von anerkannten Trainingsunternehmen, Rahmenrichtlinien zur Regelung der Abschlussprüfungen sowie Prüfungsfragenkataloge.
- (3) Die (Weiter-)Entwicklung und Pflege des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells soll durch das International Usability and User Experience Qualification Board (UXQB) erfolgen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „UXQB - International Usability and User Experience Qualification Board“ (im Folgenden kurz „UXQB“ genannt).
- (2) Sitz des UXQB ist Köln.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des UXQB

Zweck des UXQB ist die Institutionalisierung von Entwicklung und Pflege eines weltweit anerkannten Zertifizierungssystems für Personen im Bereich der Usability und der User Experience. Das Zertifizierungssystem soll unter aktiver Beteiligung von nationalen und internationalen Experten erstellt und weiterentwickelt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:

1. (Weiter-)Entwicklung und Pflege des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells und Sicherstellung seiner fachlichen Qualität
2. Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung der Lehrpläne für alle Stufen des Modells
3. Erstellung, Pflege und Freigabe der Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells
4. Unterstützung des Prüfungswesens für das Modell durch
 - Erstellung und Pflege der Zertifizierungs- und Prüfungsordnungen
 - Anerkennung von Zertifizierungsstellen

5. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Berufs-/Interessensverbänden im Bereich Usability und User Experience

Das UXQB führt selbst weder Schulungen, Prüfungen und Zertifizierungen für erarbeitete Zertifizierungsprogramme durch.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des UXQB setzen sich zusammen aus:

- persönlichen Mitgliedern
- institutionellen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Persönliche Mitgliedschaft

- (1) Persönliches Mitglied des UXQB kann jede natürliche Person sein, die fachlich kompetent und bereit ist, eine vom UXQB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung betreffend der im Rahmen der Mitgliedschaft erworbenen Fachinformationen zu unterzeichnen und sich aktiv an der Arbeit des UXQB zu beteiligen.
- (2) Das UXQB soll aus einer Anzahl von persönlichen Mitgliedern bestehen, die zur Gewährleistung einer effizienten fachlichen Arbeit geeignet ist. Die Aufnahme neuer persönlicher Mitglieder richtet sich nach folgenden Kriterien:
 1. Fachliche Qualifikation der Person
 2. Eignung der Institution oder des Unternehmens, dem die Person angehört (Hochschule, Verein, Wirtschaftsunternehmen, etc.)
 3. Votum des jeweiligen institutionellen Mitglieds (vgl. § 5) des aufzunehmenden Mitglieds
 4. Aktuelle Anzahl persönlicher Mitglieder des UXQB, wobei eine Institution bzw. ein Unternehmen nicht durch mehr als eine Person im UXQB vertreten sein soll.
- (3) Bei Aufnahme als persönliches Mitglied muss der Antrag darüber hinaus die vom UXQB vorgegebene und vom Antragsteller unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung sowie die Erklärung enthalten, dass die Person aktiv an der Arbeit des UXQB mitwirken möchte. Dem Antrag sollen weiter geeignete Nachweise über die fachliche Qualifikation des Antragstellers beigelegt werden. Das persönliche Mitglied sollte bereit sein, für das UXQB auch Aufgaben gemäß § 12 wahrzunehmen. Im Falle einer solchen Tätigkeit kann das UXQB verlangen, dass die entsprechenden Verpflichtungserklärungen, Geheimhaltungserklärungen und sonstigen Dokumente unterzeichnet werden.
- (4) Persönliche Mitglieder im UXQB dürfen selbst Schulungsanbieter sein, im Auftrag anerkannter Schulungsanbietern als Trainer tätig werden und im Auftrag anerkannter Zertifizierungsstellen Prüfungen durchführen.

§ 5 Institutionelle Mitgliedschaft

Institutionelles Mitglied kann jeder nationale Berufs-/Interessensverband für Usability und User Experience Professionals werden, der bereit ist, die Ziele des UXQB zu unterstützen und zu fördern sowie eine vertragliche Beziehung mit dem UXQB zur Anerkennung des Modells des „Certified Professional for Usability and User Experience“ eingeht. Institutionelle Mitglieder benennen gegenüber dem UXQB ihren Vertreter in der Mitgliederversammlung; dieser hat einen nicht-stimmberechtigten Gaststatus, ihm steht dort jedoch ein Rede- und Antragsrecht zu.

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des UXQB kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung sein, die bereit ist, die Ziele des UXQB zu unterstützen und zu fördern. Fördernde Mitglieder haben einen nicht-stimmberechtigten Gaststatus in der Mitgliederversammlung; ihnen steht dort jedoch ein Rede- und Antragsrecht zu.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, welche die Arbeit des UXQB wesentlich gefördert bzw. unterstützt haben, die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglieder haben einen nicht-stimmberechtigten Gaststatus in der Mitgliederversammlung; ihnen steht dort jedoch ein Rede- und Antragsrecht zu.

§ 8 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Wer als persönliches oder förderndes Mitglied in das UXQB aufgenommen werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des UXQB stellen. Soweit es für die Entscheidungsfindung erforderlich ist, sollen außerdem Angaben über die Institution bzw. das Unternehmen, dem der Antragsteller angehört, eingereicht werden. Des Weiteren sollen im Aufnahmeantrag Referenzpersonen aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden.
- (2) Das UXQB entscheidet über einen Aufnahmeantrag in einer Sitzung gemäß § 13 . Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wer als persönliches Mitglied aufgenommen werden möchte, hat zuvor für ein halbes Jahr in mindestens einer Arbeitsgruppe des UXQB mitzuarbeiten. Für die Entscheidung gibt der jeweilige Arbeitsgruppenleiter eine Stellungnahme zum Beitrittsgesuch ab.
- (4) Für die Aufnahme von institutionellen Mitgliedern gilt § 5.
- (5) Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern gilt § 7.

§ 9 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung, bei institutionellen Mitgliedern mit Abschluss der vertraglichen Beziehungen mit dem UXQB.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft laufen auf unbestimmte Zeit, die institutionelle Mitgliedschaft gemäß der vertraglichen Beziehungen mit dem UXQB.
- (3) Die persönliche Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds;
 - durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds;
 - durch den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.
- (4) Die persönliche Mitgliedschaft endet grundsätzlich am 31.12. des auf das Aufnahmejahr folgenden Kalenderjahres. Das persönliche Mitglied muss jeweils spätestens drei Monate vor dem Ende der persönlichen Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand in Textform (insbesondere auch per E-Mail) erklären, ob es seine persönliche Mitgliedschaft im UXQB weiterhin aufrecht erhalten möchte und dazu im UXQB weiter aktiv mitarbeiten wird.
 - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten möchte, gilt dies als Austritt gemäß nachstehendem Absatz 5.
 - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft aufrecht erhalten möchte und weiter aktiv mitarbeiten wird, so verlängert sich seine persönliche Mitgliedschaft um weitere zwei Jahre.
 - Erklärt sich das Mitglied nicht bis spätestens drei Monate vor Ende der persönlichen Mitgliedschaft, so entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung über Beendigung oder Verlängerung der Mitgliedschaft, unter Berücksichtigung der erfolgten und zu erwartenden aktiven Mitarbeit des betroffenen Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des UXQB zu erklären. Er ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (6) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 13 . Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen und Ziele des UXQB oder des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells verstoßen hat. Bei persönlichen Mitgliedern ist dies insbesondere der Fall bei
 1. fehlender aktiver Mitarbeit im UXQB (z.B. wiederholt keine aktive Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe);
 2. Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung.
 3. Mitarbeit an einem zum „Certified Professional for Usability and User Experience -- Modell“ alternativen Zertifizierungsmodell. Dies gilt auch bei Mitarbeit oder Tätigkeit für Unternehmen, Organisationen oder ähnliche staatliche oder nicht-staatliche Vereinigungen, die ein solches Zertifizierungsmodell entwickeln bzw. betreiben.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit

einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Kopie zu übersenden. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem UXQB spätestens in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende informiert das Mitglied schriftlich über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 10 Organe

Organe des UXQB sind

1. der Vorstand,
2. die Arbeitsgruppen,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der/die Geschäftsführer soweit berufen,
5. die Kassenprüfer soweit gewählt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der persönlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und von denen ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - (1) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
 - (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Einzelvertretung des Vereins befugt. Im Übrigen wird der Verein grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regeln und im Innenverhältnis die Einzelvertretungsbefugnisse für einzelne Geschäfte beschränken oder die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen und Rechtsgeschäfte des Vorstands von einer (vorherigen) Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig machen.
 - (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtsdauer ist durch den Vorstand unverzüglich eine kommissarische Vertretung des Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds / Nachfolgers im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen
 - (4) Die Einberufung der Vorstandsversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Die Beachtung von Formen und Fristen oder die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht zwingend erforderlich; sie kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die betreffende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Vorstandsmitglied ist in eigener Sache bzw. bei persönlicher Betroffenheit, d.h. insbesondere, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft, nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Durchgriffsanspruch eines Dritten gegen ein Vorstandsmitglied kann das Vorstandsmitglied bei einfacher Fahrlässigkeit vom Verein die Haftungsfreistellung verlangen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, weitere persönliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode in den erweiterten Vorstand zu berufen.
- (8) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand auf dessen Anforderung bei der Bewältigung seiner Aufgaben nach Kräften.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Das UXQB kann zur Strukturierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden. Diese können temporär oder dauerhaft eingerichtet werden. Die persönlichen Mitglieder beteiligen sich jeweils in einer oder mehreren Arbeitsgruppe(n).
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt
 - a) die Einrichtung von Arbeitsgruppen (temporär oder dauerhaft) sowie deren Auflösung;
 - b) die Namen der Arbeitsgruppen;
 - c) die Aufgaben der Arbeitsgruppen;
 - d) den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter, der persönliches Mitglied im UXQB sein muss.
- (3) Der jeweilige Arbeitsgruppenleiter wird bei temporären Arbeitsgruppen für die Gesamtzeit der Einrichtung der Arbeitsgruppe bestimmt. Bei dauerhaften Arbeitsgruppen beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Bei dauerhafter Verhinderung oder Rücktritt des Arbeitsgruppenleiters übernimmt der Stellvertreter gem. Abs. (4) die Leitung der Arbeitsgruppe bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Arbeitsgruppenleiter benennt aus dem Kreis der Mitglieder seiner Arbeitsgruppe einen Stellvertreter, der ebenfalls persönliches Mitglied sein muss.
- (5) Die übrigen Mitglieder und Nicht-Mitglieder können sich ebenfalls an einer Arbeitsgruppe beteiligen, müssen hierfür jedoch die Satzung und die vom UXQB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung anerkennen. Der Arbeitsgruppenleiter unterrichtet die persönlichen Mitglieder von der Beteiligung solcher Personen. Die Mitgliederversammlung kann der Beteiligung solcher Personen in einer Arbeitsgruppe widersprechen.
- (6) Der Arbeitsgruppenleiter ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitsgruppe ihre definierten Ziele bzw. Aufgaben in Form von Arbeitspaketen verfolgt. Die Arbeitspakete werden ehrenamtlich oder gegen Honorar erbracht. Der Vorstand muss Arbeitspaketen, die gegen Honorar ausgeschrieben werden, zustimmen. Der Arbeitsgruppenleiter berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Arbeit.
- (7) Fachliche Freigaben (z.B. die Freigabe von Prüfungsfragen) erfolgen wie folgt: Der Arbeitsgruppenleiter

stellt das durch die Arbeitsgruppe erarbeitete und von ihr verabschiedete Ergebnis den persönlichen Mitgliedern in Textform zur Verfügung und räumt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zu einem Veto binnen zwei Wochen nach Mitteilung ein. Hierbei gilt das Schweigen eines persönlichen Mitglieds als Zustimmung. Soweit in den Arbeitsgruppen selbst Abstimmungen erfolgen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie tagt in regelmäßigen Abständen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des UXQB durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Wahl und Abberufung von Arbeitsgruppenleitern
 - c) Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer gemäß §15 Kassenprüfer
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, insbesondere von Ehrenmitgliedern
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des UXQB
 - h) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und darüber hinaus bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Vorschlag von mindestens 1/4 der Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen in Textform an die vom Mitglied anzugebende E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Dabei sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird die Mitgliederversammlung über die Teilnahme der Gäste mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abstimmen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat die Anträge und Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung auf einer in der Einladung benannten Internetseite erfolgen.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden persönlichen Mitglieder des UXQB. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Hat das UXQB weniger oder gleich zehn Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hat das UXQB mehr als zehn Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den fördernden und institutionellen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern erteilt der Vorsitzende das Rederecht.
- (6) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen.

- (7) Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Mitgliederversammlungen per E-Mail-Abstimmung an alle Mitglieder getroffen werden. Auch in diesem Fall haben nur die persönlichen Mitglieder Stimmrecht. Mehrheiten beziehen sich in diesem Fall stets auf die Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder des UXQB und nicht auf die Mitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder die Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern. Er kann hierzu ein Internetforum einrichten, dessen Zugangsdaten allen Mitgliedern mit der E-Mail-Abstimmung mitgeteilt wird. Für die Stimmabgabe ist mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie über die Abstimmung der nach Abs. 8 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

Der Vorstand kann jeweils befristet (max. zwei Jahre) einen oder mehrere Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle einstellen. Jeder Geschäftsführer muss vorher von der Mitgliederversammlung oder per E-Mail-Votum für eine Einstellung bestätigt werden.

Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich und werden vom Vorstand kontrolliert. Die Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegenden den Weisungen des Vorstands.

Der/die Geschäftsführer sind für die laufenden administrativen Tätigkeiten des UXQB verantwortlich. Der/die Geschäftsführer können vom Vorstand oder durch ein Zwei-Drittel-Votum der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der/die Geschäftsführer nehmen an Sitzungen des Vorstands und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht persönlich betroffen sind. Der/die Geschäftsführer können an Sitzungen der Arbeitsgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen. Kassenprüfer können ordentliche Vereinsmitglieder oder Bevollmächtigte von fördernden Mitgliedern sein. Die Wahl- bzw. Amtsperiode ist identisch mit der des Vorstands und findet im Anschluss an die Vorstandswahl statt. Die erstmalige Wahl erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen

(1) Berufs-/Interessensverbände für Usability und User Experience Professionals

Das UXQB strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Nationalen Berufs-/Interessensverbänden für Usability und User Experience Professionals auf Basis der Anerkennung des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells an.

(2) Schulungsanbieter

Das UXQB kann Schulungsanbieter benennen, die die Aus- und Weiterbildung von Experten im Bereich der Usability und der User Experience auf Basis der Lehrpläne für alle Stufen des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells durchführen. Jeder benannte Schulungsanbieter muss die Durchführungsregeln und Prozesse für Schulungsanbieter des UXQB erfüllen und umsetzen.

(3) Zertifizierungsstellen

Das UXQB kann eine oder mehrere externe Zertifizierungsstellen (Prüfstellen) benennen und diesen die operative Umsetzung des Prüfungswesens (Prüfung von Prüfungsteilnehmern) übertragen. Die Zertifizierungsstelle nimmt die Prüfungen ab und stellt die Zertifikate aus. Jede benannte Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierungsregeln und Prozesse des UXQB erfüllen und umsetzen.

(4) Weitere Organisationen

Das UXQB kann in fachlichen oder organisatorischen Fragen mit weiteren, thematisch kompetenten Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.

§ 17 Lizenz- und sonstige Rechte

Die Mitglieder erkennen an:

(1) Träger des „Certified Professional for Usability and User Experience“-Modells ist allein das UXQB.

(2) Soweit durch die Arbeit des UXQB oder seiner Organe urheberrechtlich oder in sonstiger Weise schutzfähige Rechte (Lizenzrechte, Markenrecht, Patentrechte etc.) entstehen, stehen diese ausschließlich dem UXQB zu.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit des UXQB, der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppen stehen ausschließlich dem UXQB zu. Leistungen der Mitglieder im Rahmen des UXQB werden ausschließlich für diesen erbracht.

(4) Das UXQB kann Nutzungsrechte übertragen, z.B. Nutzungsrechte an Prüfungsfragen an benannte Zertifizierungsstellen.

§ 18 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung, Honorare und Kosten

(1) Die persönliche, die institutionelle sowie die Ehrenmitgliedschaft im UXQB ist beitragsfrei. Von den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die Mitarbeit im UXQB erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Aufwandsentschädigung

ist möglich, wenn diese mit ehrenamtlichem Einsatz nicht oder nicht termingerecht zu bewältigen ist. Dadurch darf kein Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern begründet werden. Details regelt die UXQB Finanzordnung.

- (3) Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des UXQB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Spesen, Reisekosten und sonstige Aufwendungen jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit im UXQB stehen, werden im Rahmen der geltenden steuerlichen Regelungen durch das UXQB erstattet, sofern dem UXQB in ausreichendem Maße Mittel dafür zur Verfügung stehen und eine Genehmigung durch den Vorstand erfolgt ist.
- (5) Mittel des UXQB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten über die Aufwandsentschädigungen und Honorare gemäß § 18 hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des UXQB.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins.

Köln, 13.03.2018

Der Vorsitzende

Thomas Geis